

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 04.03.1834 publ. 08.03.1834

21) Cammer = Bekanntmachung vom
4. März, publ. den 8. März 1834.

Zur näheren Bestimmung der Vorschrift ^{Betreffend die}
des §. 14 der Cammer = Bekanntmachung vom ^{Branntwein-Act}
17. August v. J., die Controlle-Maßregeln für ^{cise.}
gehörige Entrichtung der Accise von inländi-
ischem Branntwein betreffend, wird hiedurch
zur Nachachtung für die Branntweinbrenner
bekannt gemacht, daß nicht nur die wirklich
verkaufte, sondern überhaupt jede Quantität
Branntwein, welche vom Lager gebracht wird,
unter Angabe des Datums und des Bestim-
mungsorts sofort in das Ausgangsbuch einge-
tragen werden muß und jede Vernachlässigung
dieser Vorschrift mit der in dem angezogenen
§. 14. bestimmten Strafe geahndet werden
wird.

Zugleich werden sämtliche Branntwein-
brenner hierdurch bei einer Ordnungsstrafe von
5 bis 10 Rthlr. Gold angewiesen, jeden Trans-
port Branntwein, den sie vom Lager abgehen
lassen, mit einem Begleitschein nach den För-
mularen zu versehen, welche ihnen zu dem Ende
bereits zugestellt sind. Dieser Begleitschein ist
von dem Transportanten jedem Steuer- und
Polizey-Bedienten auf Verlangen vorzuzeigen.